

Hygienekonzept im Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Sup. Christof Enders, Präses Ralf Hellriegel

Stand: 13.08.2020

Inhalt

Theologische und ethische Grundlagen	2
Teil 1: Allgemeines Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen.....	2
1.1. Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer / Belehrung der Mitwirkenden	2
1.2. Höchstgrenzen für Teilnehmende und Einlassmanagement	2
1.3. Teilnehmerlisten.....	2
1.4. Abstandsregeln.....	3
1.5. Mund- und Nasenbedeckung	3
1.6. Abendmahl / Kommunionausteilung	3
1.7. Kontakthygiene, Belüftung	3
1.8. Gemeindegesang / Kirchenmusik im Gottesdienst	4
1.9. Kollektensammlung	4
1.10. Dauer kirchlicher Veranstaltungen.....	4
1.11. Übertragung und Aufzeichnung	4
Teil 2: Sonderregeln für spezielle kirchliche Arbeitsfelder und Formate.....	4
2.1. Gemeindekreise , allgemein	4
2.2. Gottesdienstangebote in Einrichtungen	5
2.3. Kasualgottesdienste (Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen).....	5
2.4. Seelsorge und Diakonie	5
2.5. Posaunenchorproben, Chorproben.....	5
2.6. Kulturveranstaltungen / Konzerte.....	5
2.7. Kindergottesdienst, Kindertagesstätten.....	6
2.8. Regelmäßige gemeindepädagogische Arbeit (Kinder-, Jugendgruppen, Erwachsenenkreise) und Freizeiten.....	6
2.9. Gemeindebüro.....	7
2.10. Kirchliche Gremien	7

Theologische und ethische Grundlagen

Kirchliches Handeln ist die Antwort auf Gottes liebende und vergebende Zuwendung in Jesus Christus zur Welt. Es geht daher nicht um die Aufrechterhaltung bestimmter kirchlicher Veranstaltungen oder klassischer Formate um ihrer selbst willen, sondern um Gottesdienst in liturgischer und lebenspraktischer Form. Auch hier gilt das Wort des Paulus: „Niemand suche das Seine, sondern was dem anderen dient“ (1. Kor 10,24). Laut Martin Luther ist auch der Dienst am Nächsten ein Gottesdienst: „Wenn ein jeder seinem Nächsten diene, dann wäre die ganze Welt voll Gottesdienst.“ (WA 36, 340).

Angepasst an die spezifische Situation der Gemeinde legt der Gemeindegemeinderat durch Beschluss des Infektionsschutzkonzeptes fest, ob und wie verantwortlich Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden können. Dabei sind die verbindlichen Vorgaben (1.) einzuhalten, die Empfehlungen zu berücksichtigen (2.) sowie die örtlichen staatlichen Vorgaben zu beachten. Der Gemeindegemeinderat ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

Teil 1: Allgemeines Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

1.1. Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer / Belehrung der Mitwirkenden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mundschutz sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang informiert.

Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

1.2. Höchstgrenzen für Teilnehmende und Einlassmanagement

Die Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahlen betragen bei Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen 1000 Personen. Die maximale Platzkapazität des jeweiligen Raumes ergibt sich zudem aus den einzuhaltenden Abstandsregeln (siehe Pkt 1.4.).

Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Die Ordnerinnen und Ordner werden insbesondere darauf vorbereitet, angemessen mit den Menschen umzugehen, die Einlass verlangen, obwohl die Teilnehmerobergrenze bereits erreicht ist. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere Husten, Schnupfen und Fieber) oder einer Erkältung ist der Zutritt nicht gestattet und zu verweigern. Eine generelle Beschränkung für Personen ab einem gewissen Alter erfolgt nicht. Menschen aus Risikogruppen und Abgewiesene werden auf alternative Möglichkeiten der Teilhabe am gottesdienstlichen Geschehen oder der individuellen seelsorgerlichen Zuwendung hingewiesen.

1.3. Teilnehmerlisten

Zur Kontaktnachverfolgung im Fall einer COVID-19-Erkrankung sind Teilnehmerlisten zu führen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden (mit Wohnsitz und Telefonnummer) in Teilnehmerlisten eingetragen. Die Teilnehmerlisten werden durch Mitarbeitende der Kirchengemeinde erstellt. Sie verbleiben sicher verwahrt für die Dauer von vier Wochen im Gemeindegemeindebüro und werden nur bei Auftreten einer Covid-Erkrankung einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden die Listen nach Ablauf von vier Wochen vernichtet und nicht für andere Zwecke verwendet. Rechtsgrundlage für das Führen der Liste ist die jeweilige Landesverordnung sowie §§ 16, 25 Infektionsschutzgesetz.

1.4. Abstandsregeln

Die Sitzplätze werden so markiert, dass für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt wird. Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen.

Am Eingang und beim Verlassen der Kirche oder des Veranstaltungsraumes ist ein Abstand von 2 m einzuhalten und, insbesondere wenn Stauungen drohen, durch Bodenmarkierungen sichtbar zu machen. Wo dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung zwingend erforderlich.

Soll gesungen bzw. musiziert werden, sind die weitergehenden Abstandsregeln gemäß Punkt 1.8 einzuhalten.

Kinder und Jugendliche sind nicht zur Einhaltung der Abstandsregeln verpflichtet.

1.5. Mund- und Nasenbedeckung

Überall dort, wo sich der notwendige Mindestabstand zu anderen Personen nicht sicherstellen lässt, insbesondere bei Ein- und Ausgang und soweit die markierten Sitzplätze (vgl. 3.4.) verlassen werden, ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung erforderlich. Diese Maßnahme dient dem Schutz der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor unentdeckten oder symptomlosen Infektionen. Als Zeichen der Achtung und Fürsorge für den Nächsten hat sie ihren guten Zweck.

Auf den markierten Plätzen kann der Veranstalter das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung zulassen.

Bei Gottesdiensten im Freien kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden (siehe 1.8.).

Die am Gottesdienst Mitwirkenden (z.B. Liturginnen und Liturgen sowie Kantorinnen und Kantoren) sowie die Ordnerinnen und Ordner müssen keine Mund- und Nasenbedeckung tragen, sofern ein Abstand von 3 Metern sicher gewährleistet ist.

Kinder und Jugendliche sind nicht zum Tragen eines Mundschutzes verpflichtet.

1.6. Abendmahl / Kommunionausteilung

Die Gemeinden werden gebeten, für die Feier des Heiligen Abendmahls unter den gegebenen Vorgaben zum Infektionsschutz nach möglichen Formen der Feier zu suchen.

Wenn Abendmahl gefeiert wird, muss die Liturgin/der Liturg die Handhygiene sicherstellen (z. B. Hände waschen/desinfizieren oder Handschuhe), eine Mund- und Nasenbedeckung tragen und die Hostie berührungslos in die Hand der bzw. des Empfangenden legen. Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch unterbleibt. Einzelkelche sind möglich.

Der Gemeindedienst der EKM hat Hinweisen für geeignete liturgischen Formen für eine Abendmahlsfeier unter den derzeitigen Bedingungen erarbeitet. <https://www.gemeindedienst-ekm.de/unsere-arbeitsfelder/arbeitsstelle-gottesdienst/zum-alsbaldigen-gebrauch/gottesdienst-in-corona-krise-zeiten.html>

1.7. Kontakthygiene, Belüftung

Es entfallen alle Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (im Gottesdienst z. B. Friedensgruß durch Händeschütteln). Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Waschbecken werden – wo möglich - zugänglich gemacht; Türgriffe, Handläufe und weitere Kontaktflächen werden regelmäßig desinfiziert und Sanitäreinrichtungen öfter gereinigt.

Die Räumlichkeiten sind regelmäßig intensiv zu lüften.

1.8. Gemeindegesang / Kirchenmusik im Gottesdienst

Wie gemeinsames Singen die Infektionsgefahr erhöht, ist weiterhin in der Diskussion. Neben der Tröpfcheninfektion gerät der Übertragungsweg über Schwebeteilchen/Aerosole verstärkt in das Blickfeld. Deshalb ist derzeit zwischen verschiedenen Möglichkeiten abzuwägen: Es kann im Gottesdienst gesungen werden, wenn der Mindestabstand von 3 Metern eingehalten wird oder Mundschutz getragen wird, wenn dieser Abstand nicht einzuhalten ist. Wenn beides nicht möglich ist, muss auf das Singen verzichtet werden.

Im Freien ist das gottesdienstliche Singen ab einem Sitzabstand von mindestens 1,5 m möglich.

Neben dem Orgelspiel kann die Mitwirkung von einzelnen Sängern oder Instrumentalisten gehören. Auf diese Art und Weise können auch musikalische Andachten angeboten werden. Der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt bei Sängerinnen und Sängern 6 m. Beim Einsatz von Instrumentalisten, insbesondere Posaunenchor ist ein Mindestabstand zur Gemeinde von 3 m einzuhalten. Die weiteren Regeln für die Chorprobe (siehe Pkt. 2.5.) sind zu beachten.

1.9. Kollektensammlung

Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Kollekte nach Kollektenplan auch online über die Internetseite der EKM zu spenden (<https://www.ekmd.de/service/spenden-kollekten/ihre-spende/?evangelische-kirche-in-mitteldeutsch-land/spende>).

1.10. Dauer kirchlicher Veranstaltungen

Der Veranstalter prüft, welche Möglichkeiten zur zeitlichen Begrenzung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen bestehen. Die Infektionsgefahr steigt mit der Länge der Veranstaltung. Deshalb sind kurze Formate und eine Begrenzung der Zeitdauer erforderlich.

1.11. Übertragung und Aufzeichnung

Wo möglich, sollten Übertragung und Aufzeichnung von Gottesdiensten beibehalten werden. Es ist auch nach der Lockerung von Beschränkungen damit zu rechnen, dass viele Gemeindeglieder weiterhin freiwillig aus Sorge zu Hause bleiben. Ein gehaltener Gottesdienst kann aufgezeichnet werden und zum Nachsehen und Nachhören zur Verfügung gestellt werden. Auch Formen wie das Veröffentlichen der Predigt auf der Gemeindehomepage oder ein Ausdruck an der Kirchentür sollte es weiterhin geben. Für gefährdete Menschen, die aus Schutzgründen für sich entscheiden, nicht teilzunehmen, sollten so Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden.

Teil 2: Sonderregeln für spezielle kirchliche Arbeitsfelder und Formate

Der Kreiskirchenrat empfiehlt grundsätzlich, die Arbeit mit Gruppen und Kreisen erst nach der Sommerpause aufzunehmen. Werden Veranstaltungen durchgeführt, sind alle Regeln gemäß Pkt. 1 dieses Konzeptes, d.h. die Hygiene- und Abstandsregeln, das Führen der Anwesenheitslisten etc. zu beachten und der besonderen Situation anzupassen. Weitere Sonderregeln für einzelne Arbeitsfelder sind im Folgenden beschrieben.

2.1. Gemeindegemeinschaften , allgemein

Ist ein physisches Zusammenkommen notwendig, so ist das als religiöse Veranstaltung bzw. Bildungsangebot möglich. Seniorenkreise haben ohne Zweifel eine wichtige Funktion, um einer

Vereinsamung alter Menschen entgegenzuwirken. Allerdings sind Seniorinnen und Senioren auch die verwundbarste Gruppe. Hier sollte genau abgewogen werden und der Schutz im Vordergrund stehen.

2.2. Gottesdienstangebote in Einrichtungen

In Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen müssen die spezifische Situation vor Ort und die hohe Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden. Hier ist selbstverständlich ein besonderes Nachdenken über die Vermeidung von Gefährdungen notwendig und mit der Hausleitung abzustimmen.

2.3. Kasualgottesdienste (Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen)

Kasualien sind im Rahmen der Zulässigkeit von Gottesdiensten möglich. Die Zulässigkeit der Kasualgottesdienste betrifft nur die Gottesdienste selbst. Anschließende Familienfeierlichkeiten sind davon nicht erfasst.

Bei der Taufe trägt die/der Taufende Mund-Nasen-Schutz, da hier der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Teilnehmerlisten sind durch den Veranstalter zu führen. Bei Bestattungen ist der Veranstalter der Eigentümer des Friedhofs.

2.4. Seelsorge und Diakonie

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis und ein wichtiger kirchlicher Dienst, besonders für schwache, kranke und benachteiligte Menschen. Besuche bei Gemeindegliedern und Seelsorgegespräche sind möglich, bedürfen aber jeweils der Prüfung, ob beide Seiten mit einer solchen Begegnung einverstanden sind und wie Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden können.

Wo Einrichtungsleitungen die Seelsorge in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder Gefängnissen untersagen, sollte darauf hingewirkt werden, diese unter Beachtung der Abstandsregeln und aller Sicherheitsvorkehrungen zuzulassen. Das gilt insbesondere für die Sterbebegleitung. Dabei sind verbindliche Absprachen mit den Einrichtungsleitungen unbedingt notwendig. Bestehen hier - auch nach Ausschöpfung aller örtlichen Möglichkeiten - Probleme, berät das Landeskirchenamt. Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Einrichtungen sind besonders zu schützen. Es muss Schutzkleidung zur Verfügung stehen.

2.5. Posaunenchorproben, Chorproben

Die teilweise drastischen Befürchtungen bei den Posaunenchören haben sich nicht bewahrheitet. In Studien wurde festgestellt, dass der zur Tonerzeugung entstehende Luftdruck hier nicht so hoch ist wie erwartet. Trotzdem wird zunächst das Proben von Posaunenchören vorrangig im Außenbereich oder in größeren Kirchen empfohlen.

Ein Mindestabstand von ≥ 3 m zwischen den Personen ist zu gewährleisten. Nach 30-45 Minuten gibt es eine Lüftungspause - diese kann für Atem- und Lippenübungen draußen genutzt werden.

Für die Entfernung von Kondenswasser gelten folgende Regeln: Das Ablassen erfolgt durch die Wasserklappen der Blechblasinstrumente, indem es aus dem Instrument läuft. Das Ausblasen durch die Klappen ist verboten. Das Entleeren erfolgt auf Zeitungspapier oder Einwegtüchern, welche jeder Bläser im Anschluss an die Probe mitnimmt und entsorgt.

Auf folgende Übungen muss verzichtet werden bzw. dürfen nur draußen stattfinden:

- Lippenübungen, Buzzer etc. bei Blechbläsern
- Mundstückübungen bei Holz- und Blechbläsern
- speziellen Atemübungen

Ein höheres Infektionsrisiko beim Singen ist nachgewiesen. In geschlossenen Räumen muss ein Abstand von 3 Metern zwischen den Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung vorgesehen werden. **Das Musizieren kann dann ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen.** Die Räumlichkeiten sind regelmäßig intensiv zu lüften. Die Begrenzung der Personenzahl ergibt sich aus dem vorhandenen Platzangebot.

2.6. Kulturveranstaltungen / Konzerte

Kulturveranstaltungen (Konzerte) sind mit bis zu 1000 Besuchern zugelassen. Ein Mindestabstand der Durchführenden zu den Besuchern von 3 m ist zu beachten.

2.7. Kindergottesdienst, Kindertagesstätten

Für kirchliche Kindertagesstätten gelten die staatlichen Regelungen direkt.

Der Kindergottesdienst kann mit der Freigabe der Gottesdienste wieder stattfinden. Es sind vergleichbare Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Auf Verpflegung sollte verzichtet werden. Die länderspezifische Teilnehmerhöchstzahl des Gottesdienstes, dessen Teil der Kindergottesdienst ist, darf nicht durch die Anzahl der Kinder überschritten werden.

2.8. Regelmäßige gemeindepädagogische Arbeit (Kinder-, Jugendgruppen, Erwachsenenkreise) und Freizeiten

Regelmäßige Arbeit in Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit kann grundsätzlich wieder stattfinden. Die Einhaltung der Abstandsregeln und der Mundschutzpflicht sind für Kinder und Jugendliche nicht zwingend notwendig.

Das Hygienekonzept für die gemeindepädagogische Arbeit wird Teilnehmern und Erziehungsberechtigten im Vorhinein bekannt gemacht. Bei minderjährigen Teilnehmern liegt eine Einverständniserklärung zur Teilnahme von den Erziehungsberechtigten unter den Bedingungen des Hygienekonzepts vor.

Material (z.B. zum Basteln) soll nur von einem Teilnehmer genutzt werden oder muss im Anschluss vor einer weiteren Nutzung desinfiziert werden. Daher ist möglichst darauf zu verzichten, mehrfach nutzbare Gegenstände zu verwenden. Bei Bedarf kann auf das Mitbringen von eigenem individuellen Material (Stifte, Scheren, Bibeln u.a.m.) verwiesen werden. Gemeinsames Spielen und Toben soll nur im Außenbereich stattfinden. Dabei ist in besonderer Weise darauf zu achten, wie die Abstandsregelungen eingehalten und Schmierinfektionen vermieden werden können.

Gemeinsame Mahlzeiten:

- Auf die gemeinsame Zubereitung von Speisen wird verzichtet, da sie ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen (Abstandsregeln, Schmierinfektion durch gemeinsame Benutzung von Gegenständen)
- Zuvor zubereitete Speisen durch einzelne Mitarbeiter oder einem Cateringservice dürfen an die Teilnehmer ausgeteilt werden (Abstandsregeln beachten!)
- Lunchpakete, die die Teilnehmer mitbringen, dürfen ebenfalls verzehrt werden (Eigenverzehr)

Veranstaltungen im Freien werden empfohlen. Auf gemeinsame Übernachtungen sollte derzeit verzichtet werden.

2.9. Gemeindebüro

Auf telefonische oder digitale Kontaktmöglichkeiten ist hinzuweisen. Ist in Gemeindebüros Publikumsverkehr erforderlich, ist auf den Schutz der dort arbeitenden Menschen zu achten. Der Publikumsverkehr ist auf das Mindestmaß zu beschränken, er kann auch einstweilen ausgeschlossen werden. Wo kein ausreichender Abstand möglich ist, sind Plexiglasscheiben oder ein Tisch als „Tresen“ an der Tür denkbar.

Verwaltungseinrichtungen ohne Publikumsverkehr können betrieben werden, wenn sie die allgemein geltenden und empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln für Büroarbeitsplätze einhalten, vgl. die Empfehlungen der Verbandsberufsgenossenschaft.

2.10. Kirchliche Gremien

Sitzung der Gremien sind unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes möglich. Wer aus Sorge um seine Gesundheit nicht teilnehmen kann oder will, dem sollte eine elektronische Teilnahme über die Videokonferenz (s. u.) ermöglicht werden. Von Verpflegung sollte Abstand genommen werden.